

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Micklich,

Karl

Jahrgang

bis

vom

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 2059

1AR(2SHA) X 856/65



Günther Nickel
Berlin SO 36

Pm 59

Personalien:

Name: Karl M i c k l i c h
geb. am 9.6.1911 in Nardt./Weinberg . . .
wohnhaft in Essen-Überruhr, Krümmensfeld 1 . . .
Jetziger Beruf: Kriminaloberwache
Letzter Dienstgrad: Wach-Obermeister

Beförderungen:

[illegible]

Kurzer Lebenslauf:

von	1917	bis	1933	Volksschule, Betriebsbuchhalter,
von		bis		SA- u. SS-Tätigkeit,
von	1933	bis	1936	Polizeidienst
von	1936	bis	1945	Gestapa Berlin. <i>DSHA II/148</i>
von		bis		<i>(Schutzhilfs)</i>
von		bis		
von		bis		
von		bis		

Spruchkammerverfahren:

~~Ja~~/nein

Akt.Z.: *entf. 114* Ausgew.Bl.:

Bereits gegen den Beschuldigten anhängig gewesene Verfahren:

Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:

Als Zeuge bereits gehört in:

Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:
 Aktenzeichen: Ausgew.Bl.:

Erwähnt von:

	Name	Aktenzeichen	Ausgew.Bl.
1)			
2)			
3)			
4)			
5)			
6)			
7)			
8)			
9)			
10)			

Pm 59

✓ 3

M i c k l i c h
(Name)

Karl
(Vorname)

9.6.11 Nardt/Weinberg
(Geburtsdatum)

Aufenthaltsermittlungen:

1. Allgemeine Listen

Enthalten in Liste M 1 unter Ziffer 65

Ergebnis negativ - verstorben - wohnt 1937 in
(Jahr)

Berlin, Wilhelmstr.39

Essen, Krümmgenfeld 1 (BfA)

Lt. Mitteilung von SK, ZSt, WAST, BfA.

2. Gezielte Ersuchen (Erläuterungen umseitig vermerken)

a) am: 1.9.64 an: PP Essen Antwort eingegangen: 9.9.64

b) am: an: Antwort eingegangen:

c) am: an: Antwort eingegangen:

3. Endgültiges Ergebnis:

a) Gesuchte Person wohnt lt. Aufenthaltsnachweis
vom ..3.9.64..... in ,Essen-Überruhr, Krümmgensfeld 1

.....

.....

b) Gesuchte Person ist lt. Mitteilung

vom verstorben am:

in

Az.:

c) Gesuchte Person konnte nicht ermittelt werden.

Der Polizeipräsident in Berlin
I 1 - KJ 1 - 1600/63

4
1 Berlin 42, den 1. Sept. 1964
Tempelhofer Damm 1 - 7
Fernruf: 66 0017, App. 25/58

An den

Herrn Polizeipräsidenten
- 14. K -

43 E s s e n
Bücherstr. 2



Betrifft: Vorermittlungen gegen ehemalige Angehörige des
RSHA wegen Mordes - NSG -
(GStA bei dem Kammergericht Berlin - 1 AR 123/63)

hier: Aufenthaltsermittlung

Für das o.a. Ermittlungsverfahren ist die Feststellung des jetzi-
gen Aufenthaltes, der gegenwärtigen Wohnanschrift bzw. des Schick-
sals der nachgenannten Person erforderlich:

M i c k l i c h

Karl

.....
(Name)

.....
(Vorname)

9.6.11 Nardt/Weinberg

Essen, Krümmgenfeld 1

.....
(Geburtstag, -ort, -kreis)

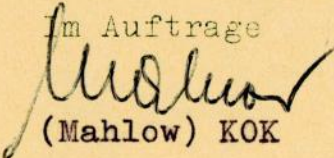
.....
(letzte bekannte Anschrift)

Bemerkungen:

Bei Durchführung der Ermittlungen nicht die gesuchte Person selbst
ansprechen.

Es wird gebeten, unter Berücksichtigung aller in Betracht kommen-
den Unterlagen (Einwohnermeldeamt, Standesamt, kriminalpolizeiliche
Karteien u.a.) entsprechende Ermittlungen durchzuführen.

Im Auftrage


(Mahlow) KOK

Ke/Ma

Feststellungsergebnis:

Die Personalien der gesuchten Person treffen zu -

~~xxxxxxxxxxxxxxx~~ Als Geburtsort ist beim EWM Essen verzeichnet: "Elsterhorst/Kr.Hoyerswerda".

Die gesuchte Person ist - ~~xxx~~ - wohnhaft und polizeilich gemeldet:
in Essen-Überruhr, Krümmgensfeld 1

ist verzogen am - - - nach

Rückmeldung liegt - nicht - vor.

Die gesuchte Person ist verstorben am - - - in
beurkundet beim Standesamt - - - Reg.-Nr.

Die gesuchte Person ist vermißt seit - - -

Todeserklärung durch AG - - -

am Az.

Sonstige Bemerkungen: Micklich ist als Kriminalmeister bei
der KPB Essen tätig.

(Seko)

An den

Polizeipräsidenten in Berlin
Abt. I - I 1 - KJ 2 -

1000 B e r l i n 42
Tempelhofer Damm 1 - 7



I. A.

[Handwritten signature]

(Kraem)
Krim.-Hauptkommissar

Der Polizeipräsident in Berlin
I 1 - KJ 1 - 1600/63

5
1 Berlin 42, den **Sept.** 1964
Tempelhofer Damm 1 - 7
Fernruf: 66 0017, App. 25 58

An den

Herrn Polizeipräsidenten
- 14. K -

43 E s s e n
Bücherstr. 2



Betrifft: Vorermittlungen gegen ehemalige Angehörige des
RSHA wegen Mordes - NSG -
(GStA bei dem Kammergericht Berlin - 1 AR 123/63)

hier: Aufenthaltsermittlung

Für das o.a. Ermittlungsverfahren ist die Feststellung des jetzi-
gen Aufenthaltes, der gegenwärtigen Wohnanschrift bzw. des Schick-
sals der nachgenannten Person erforderlich:

M i c k l i c h

Karl

.....
(Name)

.....
(Vorname)

9.6.11 Nardt/Weinberg

Essen, Krümmenfeld 1

.....
(Geburtstag, -ort, -kreis)

.....
(letzte bekannte Anschrift)

Bemerkungen:

Bei Durchführung der Ermittlungen nicht die gesuchte Person selbst
ansprechen.

Es wird gebeten, unter Berücksichtigung aller in Betracht kommen-
den Unterlagen (Einwohnermeldeamt, Standesamt, kriminalpolizeiliche
Karteien u.a.) entsprechende Ermittlungen durchzuführen.

Im Auftrage

Mahlow
(Mahlow) KOK

Ke/Ma

Feststellungsergebnis:

Die Personalien der gesuchten Person treffen zu -

lauten richtig:

~~xxxxxxxxxxxxxxxxxxx~~ Als Geburtsort ist beim EWM Essen verzeichnet: "Elsterhorst/Kr.Hoyerswerda".

Die gesuchte Person ist - ~~war~~ - wohnhaft und polizeilich gemeldet:

in Essen-Überruhr, Krümmensfeld 1

ist verzogen am - - - nach

Rückmeldung liegt - nicht - vor.

Die gesuchte Person ist verstorben am - - - in

beurkundet beim Standesamt - - - Reg.-Nr.

Die gesuchte Person ist vermißt seit - - -

Todeserklärung durch AG - - -

am Az.

Sonstige Bemerkungen:

Micklich ist als Kriminalmeister bei der KPB Essen tätig.

An den

Polizeipräsidenten in Berlin
Abt. I - I 1 - KJ 2 -

1000 B e r l i n 42
Tempelhofer Damm 1 - 7



I. A.

[Handwritten signature]

(Kraemer)

Krim.-Hauptkommissar

Berlin Document Center,
U.S. Mission Berlin
APO 742, U.S. Forces

Date: 23.10.63

T-URGENT

It is requested that your records on the following named person be checked:

Name: Karl Micklich

Place of birth:

Date of birth:

Occupation:

Present address:

Other information:

It is understood that the requested information will be supplied at cost to this organization, and that payment will be made when billing is received.

(Telephone No.)

(Signature)

(This space will be filled in by the Berlin Document Center)

	Pos.	Neg.		Pos.	Neg.		Pos.	Neg.
1. NSDAP Master File	___	___	7. SA	___	___	13. NS-Lehrerbund	___	___
2. Applications	___	___	8. OPG	___	___	14. Reichsaerztekammer	___	___
3. PK	___	___	9. RWA	___	___	15. Party Census	___	___
4. SS Officers	___	___	10. EWZ	___	___	16.	___	___
5. RUSHA	___	___	11. Kulturkammer	___	___	17.	___	___
6. Other SS Records	___	___	12. Volksgerichtshof	___	___	18.	___	___

For explanation of abbreviations and terms, see other side.

Tel.Buch RSHA 1942/43: KA, IV A 4, Wilhelmstraße 98

Micklich angew. - Fotoang. angf. -

V 19/11.63

Explanation of Abbreviations and Terms

2. NSDAP membership applicants
3. PK - Partei Korrespondenz (Party Membership Correspondence - files, etc.)
4. SS Officers - Service Records
5. RUSHA - Rasse - und Siedlungshauptamt (SS racial records of those married and marriage applicants)
6. Non-Officer SS, applicants for SS membership, racial records, police members
8. OPG - Oberstes Parteigericht (Supreme Party Court)
9. RWA - Rueckwandereramt (German returnees)
10. EWZ - Einwandererzentrale (Ethnic Germans' Immigration and naturalization records)
12. Volksgerichtshof (People's Court)
15. Party census of Berlin 1939

Lebenslauf:

(Ausführlich und eigenhändig mit Tinte geschrieben)

[illegible]

Dear Sir,

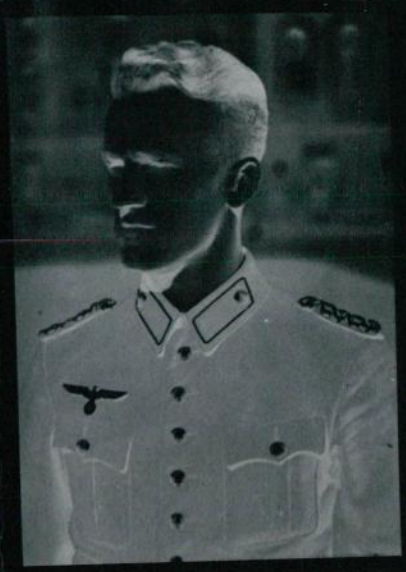
Öeftrand

Raum zum Aufleben der Lichtbilder.

9



Geftand



Seftant

Nr. 2 Name des leibl. Vaters: Pfeiffer Vorname: Eriz
Beruf: Schiffbau Jäh. Alter: — Sterbealter: 53 Jahre
Todesursache: Lues cerebri (im spätnen Leben erworben)
Überstandene Krankheiten: überwunden

Nr. 3 Geburtsname der Mutter: Nicklich Vorname: Marin
Jäh. Alter: 60 Jahre Sterbealter: —
Todesursache: —
Überstandene Krankheiten: Keine

Nr. 4 Großvater väterl. Name: Pfeiffer Vorname: Carl
Beruf: Waffenfabrikant Jäh. Alter: — Sterbealter: überwunden
Todesursache: überwunden
Überstandene Krankheiten: überwunden

Nr. 5 Großmutter väterl. Name: Grachy Vorname: Polina
Jäh. Alter: — Sterbealter: überwunden
Todesursache: überwunden
Überstandene Krankheiten: überwunden

Nr. 6 Großvater mütterl. Name: Nicklich Vorname: Ernst
Beruf: Lehrer Jäh. Alter: — Sterbealter: 92 Jahre
Todesursache: Altersschwäche
Überstandene Krankheiten: Keine

Nr. 7 Großmutter mütterl. Name: Leppewitz Vorname: Marin
Jäh. Alter: — Sterbealter: 53 Jahre
Todesursache: Stollungsfall
Überstandene Krankheiten: Keine

- a) Ich versichere hiermit, daß ich vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.
b) Ich bin mir bewußt, daß wissentlich falsche Angaben den Ausschluß aus der M nach sich ziehen.

(Ort)

Berlin

, den

1. April

(Datum)

1937

Karl Nicklich
(Unterschrift)

N. u. G.-Fragebogen

(von Frauen sinngemäß auszufüllen)

Name und Vorname des GG-Angehörigen, der für sich oder seine Braut oder Ehefrau den Fragebogen einreicht:

Mischel, Karl 12

Dienstgrad: *44 - Mann* GG-Nr. *232.641*

B. B. Nr. *47011*

Name (lesterlich schreiben): *Resch, Emma*

in 44 seit _____ Dienstgrad: _____ 44-Einheit: _____

in SA von _____ bis _____, in SS von _____ bis _____

Mitgliedsnummer in Partei: _____ in 44: _____

geb. am *25. 3. 1915* zu *Körsenwerda* *QL* Kreis: *Körsenwerda* *QL*

Land: *Sachsen* jetzt Alter: *22 Jahre* Glaubensbet.: *marxistisch*

Jetziger Wohnsitz: *Körsenwerda* *QL* Wohnung: *Wohnung 24*

Beruf und Berufsstellung: *Technistarin*

Wird öffentliche Unterstützung in Anspruch genommen? *nein*

Liegt Berufswechsel vor? *nein*

Außerberufliche Fertigkeiten und Berechtigungsscheine (z. B. Führerschein, Sportabzeichen, Sportauszeichnungen):

Ehrenamtl. Tätigkeit: */*

Dienst im alten Heer: Truppe _____ von _____ bis _____

Freikorps von _____ bis _____

Reichswehr von _____ bis _____

Schutzpolizei von _____ bis _____

Neue Wehrmacht _____ von _____ bis _____

Lehter Dienstgrad: _____

Frontkämpfer: _____ bis _____ verwundet _____

Orden und Ehrenabzeichen einschl. Rettungsmedaille: _____

Personenstand (ledig, verwitwet, geschieden — seit wann): *ledig*

Welcher Konfession ist der Antragsteller? *marxistisch* die zukünftige Braut (Ehefrau)? *marxistisch*

(Als Konfession wird auch außer dem herkömmlichen jedes andere gottgläubige Bekenntnis angesehen.)

Ist neben der standesamtlichen Trauung eine kirchliche Trauung vorgesehen? Ja — *nein*.

Hat neben der standesamtlichen Trauung eine kirchliche Trauung stattgefunden? Ja — *nein*.

Gegebenenfalls nach welcher konfessionellen Form? *marxistisch*

Ist Ehestandsdarlehen beantragt worden? Ja — *nein*.

Bei welcher Behörde (genaue Aufschrift)?

Wann wurde der Antrag gestellt?

Wurde das Ehestandsdarlehen bewilligt? Ja — *nein*.

Soll das Ehestandsdarlehen beantragt werden? Ja — *nein*.

Bei welcher Behörde (genaue Aufschrift)? *Kreis-Karlsruhe - Hauptkassenzentrale, Königstr. 1, Karlsruhe, 2. Stock.*

Vermerk

M i c k l i c h wird in den Tel. Verz. des RSHA von 1942 und 1943 für IV A 4 (Schutzdienst, Attentatsmeldungen, Überwachungen, Sonderaufträge, Fahndungstrupp) und in der Ostliste für IV A 2 (Sabotageabwehr, Sabotagebekämpfung, Politisch-polizeiliche Abwehrbeauftragte, Politisches Fälschungswesen) benannt.

Nach den DC-Unterlagen trat M. am 21.8.33 bei der Schutzpolizei seinen Dienst an und kam dann ab 1.1.36 als Kass. zum Gestapa.

M i c k l i c h ist heute KM bei der KPB Essen.

B., d. 11. Febr. 1965



14

Pm 59

1.) Vermerk: M i c k l i c h ist in das verfahren 1 Js 2.64 (RSHA) nicht als besch. einbezogen worden, weil er im Telefonverzeichnis 1942/43 (in diesen Jahren liegt auch die tatzeit) nur als Kriminalassistent erscheint; es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass M. in der fraglichen Zeit einen höheren Rang bekleidet hat.

2.) Herrn EStA Selle zur Kenntnis.

2/3/65

ble

1 AR (RSHA)

15
Abteilung I

I 1 - KJ 2

Eingang: 11. MRZ. 1965

Tgb. Nr.: 1377/65

Krim. Kom.: 6

Sachbearb.: 12 15 / 13

Vfg.

1a) Ws KK - siehe anlagen

1. Urschriftlich mit Personalheft und ~~BA~~

dem

Polizeipräsidenten in Berlin
- Abteilung I -

z.Hd. von Herrn KK Roggentin - o.V.i.A. -

unter Bezugnahme auf die Rücksprache vom 29. Juli 1964
mit dem Ersuchen um weitere Veranlassung (Vernehmung des
RSHA-Angehörigen zur Person und zu seiner Tätigkeit im
RSHA) übersandt.

Berlin 21, den 2. MRZ. 1965
Turmstraße 91

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
Im Auftrage

[Handwritten signature]

Erster Staatsanwalt

2. Frist : 2 Monate

Le

F r a g e b o g e n

Betr.: Vorermittlungen gegen ehemalige Angehörige des RSHA
wegen Mordes (NSG)
(GStA b.d. KG Berlin - 1 AR 123/63 -)

Auf Ersuchen des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht in Berlin ist der auf Bl. 1 d.A. Genannte nach kurzer Schilderung seines persönlichen Lebenslaufs noch über nachstehende Fragen hinsichtlich seines Werdegangs, seiner Tätigkeiten im RSHA und der ehemaligen Vorgesetzten zu vernehmen:

1. Wann ist der Zeuge beim RSHA eingetreten?
2. Bei welcher Dienststelle (Amt/Referat) erfolgte der Eintritt?
3. Welchen Dienstgrad hatte er zur Zeit des Eintritts beim RSHA?
4. Ist der Zeuge während seiner Zugehörigkeit zum RSHA zu anderen Dienststellen (Ämter/Referate) versetzt worden? (Wenn ja, wann?)
5. Wie lautete die Bezeichnung der neuen Dienststelle, zu der der Zeuge versetzt worden ist?
6. Wann wurde der Zeuge während seiner RSHA-Zugehörigkeit befördert?
7. Welchen Dienstgrad hatte er in den einzelnen Dienststellen (Ämter/Referate)?
8. Welche Tätigkeiten hatte er in den von ihm genannten Dienststellen (Ämtern/Referaten) auszuführen?
9. Wer waren seine damaligen Vorgesetzten (hier ist anzugeben: Dienstgrad, Zuname, Vorname, Geburtstag und -ort, jetzige Wohnanschrift oder Verbleib)?
10. Welche Aufgaben hatten die Vorgesetzten wahrzunehmen?
11. Bestehen noch heute Verbindungen zu ehem. Kameraden?
12. Sind Anschriften ehem. Kameraden bekannt?
13. Ist der Zeuge in einem anderen Verfahren (Spruchkammer/Ermittlungsverfahren) als Beschuldigter oder Zeuge verurteilt worden?
(Wann, wo bzw. war das Verfahren anhängig, in welcher Sache, Az., Ausgang des Verfahrens)
14. Sind Angehörige des Zeugen durch eine damalige Dienstverpflichtung zum RSHA gekommen?
(z.B. Ehefrau oder Verlobte wurde im Kriege dienstverpflichtet und ging als Schreibkraft zum RSHA)

Der Polizeipräsident in Berlin 1
I 1 - KI 2 - 1577/65

Berlin 42, den 15. 3. 1965
Tempelhofer Damm 1-7
Tel.: 660017 App. 2571

1. Tgb. vermerken: 15. MRZ. 1965

2. UR mit 1 Personalheft

dem
Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
- Dezernat 15 -
z. H. von Herrn KOK H o f m a n n
o. V. i. A. -

4 D ü s s e l d o r f 1
Jürgensplatz 5-7

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen	
- Dezernat 15 -	
Eingang:	16. 3. 1965
Tgb. Nr.:	26 6085
Sachbearbeiter:	Fran Goet

dann an mich

unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 5.8.1964 mit der
Bitte übersandt, die Vernehmung des auf Bl. 1 d. A. Genann-
ten zu veranlassen. (gem. Fragebogen Bl. 16 d. A.)

Im Auftrage :

[Signature]

Bestellt erscheint der Kriminalobermeister

Karl M i c k l i c h,

geb. am 9. Juni 1911 in Nardt-Weinberg, Essen, Krümmgensfeld 1, und erklärt, mit dem Gegenstand der Befragung bekannt gemacht, folgendes:

Ich habe 8 Jahre die Volksschule in Hoyerswerda besucht. Anschließend absolvierte ich eine kaufmännische Lehre bei einer Glasfabrik in Hoyerswerda. Nachdem diese Firma wegen Zahlungsschwierigkeiten in Konkurs geraten war, wurde ich entlassen. Ich bin dann erwerbslos gewesen. Während dieser Zeit habe ich mich um Aufnahme in die Reichswehr und um Aufnahme in die Schutzpolizei beworben. Für kurze Zeit war ich Angestellter beim Landratsamt in Hoyerswerda. Dort schied ich aus, als ich meine Einberufung zur Schutzpolizei in Brandenburg erhielt. Mein Dienstantritt erfolgte am 21.8.1933 bei der Polizeischule in Brandenburg.

Im Jahre 1935 wurde die Landespolizei geschlossen in die Reichswehr übernommen. Ich verrichtete seinerzeit Dienst beim Stab der Landespolizei-Inspektion Brandenburg. Der Sitz des Stabes war in Berlin, Am Weidendamm. Durch den damaligen Dienststellenleiter wurde uns eröffnet, daß wir nur durch ein Gesuch nicht in den Dienst der Reichswehr übergeführt werden und weiterhin Dienst bei der Polizei verrichten könnten. Ich habe ein Gesuch vorgelegt und gebeten, bei der Kriminalpolizei Dienst tun zu können.

Mit Wirkung vom 1.1.1936 bin ich durch einen Erlaß des Geheimen Staatspolizei-Amtes mit 7 weiteren Schutzpolizeiangehörigen zum Dienst bei diesem Amt einberufen worden. Ich wurde von Anfang an bei der Dienststelle eingesetzt, die sich mit Schutzdienst, Attentatsmeldungen, Überwachungen und Sonderaufträgen zu befassen hatte.

Auch nach der Umorganisation und der damit verbundenen Eingliederung in das Reichssicherheitshauptamt verblieb ich bei dieser Dienststelle, die dann allerdings nur noch mit Sonderaufträgen und Überwachungen betraut wurde. Das Referat, dem ich zugeteilt war, wurde mit IV A 4 b bezeichnet.

Bei einer anderen Dienststelle habe ich keinen Dienst verrichtet.

Zur Zeit bin ich nicht in der Lage, das Datum meiner Beförderung zum Kriminal-Assistenten anzugeben. Ich muß mich dazu erst an Hand meiner Unterlagen vergewissern. Im Jahre 1943 wurde ich zum Kriminal-Oberassistenten ernannt.

Meine Aufgaben während der Zugehörigkeit zur Stapo bestanden ausschließlich in der Aufklärung krimineller Vergehen von Angehörigen des RSHA und anderer Reichsbehörden.

Mein unmittelbarer ~~Vorgesetzter~~ Vorgesetzter war Kriminalkommissar Matthieu. Er ist 1961 in Helmstedt verstorben. Referent war Regierungs- und Kriminalrat Schulz, der heute in Ascheberg/Holstein wohnhaft ist. Der Leiter der Gruppe IV hieß nach meiner Erinnerung Pannhofer oder ähnlich. Diesen habe ich nie persönlich kennengelernt. Ich weiß auch nichts über seinen Verbleib anzugeben.

Ich bin bisher weder in einem Spruchkammerverfahren noch in einem Ermittlungsverfahren als Zeuge oder Beschuldigter vernommen worden. Angehörige von mir sind nicht beim ehemaligen RSHA dienstverpflichtet gewesen.

Wegen meiner Zugehörigkeit zur Stapo habe ich einen Prozeß gegen das Land Nordrhein-Westfalen geführt. Eine Urteilsausfertigung stelle ich zur Anfertigung von Fotokopien zur Verfügung.

Geschlossen:

M. W. Schaffrath
Schaffrath, KOK

selbst gelesen, genehmigt und
unterschrieben:

Karl Friedrich

19.
✓
✓
✓

Aug 27/90 R.

Verkündet am 8. Juli 1960 20

gez. Reisek

Verwaltungsgerichtsangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VI A 258/58

is K 2780/57 Düsseldorf

I M N A M E N D E S V O L K E S !

Verwaltungsrechtsstreit

wegen Anrechnung von Dienstzeiten bei der Geheimen Staatspolizei.

1) KLÄGER: Ehemaliger Kriminaloberassistent Karl M i c k l i e h
Essen-Überuhr, Krümmingsfeld 1,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jöstingmeier,
Münster, Kleimannstraße 16,

2) BEKLAGTER: Das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den
Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen in
Düsseldorf.

Der VI. Senat

des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

hat auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 8. Juli 1960,

an der teilgenommen haben

Senatspräsident G o e c k e

als Vorsitzender

Oberverwaltungsgerichtsrat S c h ü t z ,

Landesverwaltungsgerichtsrat Dr. S c h i l l e n

als beisitzende Richter

Oberstudienrat a.D. Dr. S p r e n g e r ,

Kreissozialsekretär R ö n n e p e r

als ehrenamtliche Verwaltungsrichter,

auf die Berufung des Klägers gegen den Bescheid des Landesverwaltungsge-
richts in Düsseldorf vom 12. Dezember 1957

für Recht erkannt:

Das Urteil wird geändert.

Das beklagte Land wird verpflichtet, dem Kläger
die Dienstzeit bei der Geheimen Staatspolizei
vom 1. Januar 1936 bis 8. Mai 1945 als ruhege-
haltfähig und gemäß § 11e BBG. anrechenbar so-
wie die Ernennungen zum Kriminalassistenten am
30. Januar 1941 und zum Kriminaloberassistenten
am 9. Juni 1943 anzuerkennen und den Rechts-
stand als Beamter auf Lebenszeit mit Wirkung
vom 9. Juni 1943 zuzuerkennen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem
beklagten Land auferlegt.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Der im Jahre 1911 geborene Kläger trat am 21. August 1933 als Polizeianwärter in die Schutzpolizei ein und wurde am 1. Januar 1936 aus der in der Überführung in die Wehrmacht befindlichen Landespolizei als Kriminalassistentenanwärter auf Probe in den Kriminaldienst übernommen. Er legte am 18. Oktober 1937 die erste Fachprüfung ab und wurde am 30. Januar 1941 zum Kriminalassistenten und am 9. Juni 1943 zum Kriminaloberassistenten befördert sowie am selben Tage zum Beamten auf Lebenszeit ernannt. Er war vom 1. Januar 1936 bis 8. Mai 1945 bei dem Geheimen Staatspolizeiamt und später bei dem Reichssicherheitshauptamt im selben Referat tätig. Nach dem Kriege ist er im öffentlichen Dienst nicht mehr beschäftigt worden. Er gehörte der allgemeinen SS seit dem 9. Juni 1936 an.

Durch Bescheid des Innenministers des beklagten Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. April 1956 wurde unterstellt, daß der Kläger von Amts wegen zur Geheimen Staatspolizei versetzt worden sei. Seinen Antrag, die Dienstzeiten bei der Geheimen Staatspolizei als ruhegehaltfähig anzurechnen, lehnte der Innenminister dagegen durch Bescheid vom 16. April 1957 und Einspruchsbescheid vom 28. Juni 1957 ab, da der Ausnahmefall im Sinne des § 67 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen, jetzt gültig in der Fassung vom 11. September 1957 (BGBl. I S. 1297) - G. 131 - nicht nachgewiesen sei.

Die Klage mit dem Antrage,

den Bescheid des Beklagten vom 16. April 1957 und den Einspruchsbescheid vom 28. Juni 1957 aufzuheben und den Beklagten für verpflichtet zu erklären, ihm die vom 1. Januar 1936 bis 8. Mai 1945 bei der Geheimen Staatspolizei verbrachte Dienstzeit als ruhegehaltfähig und nach § 110 anrechenbar zu erklären,

wies das Landesverwaltungsgericht in Düsseldorf durch den hiermit in Bezug genommenen Bescheid vom 12. Dezember 1957 ab, da der Kläger nicht nur mit reinen kriminalpolizeilichen und Schutzdienstaufgaben befaßt gewesen sei und somit schon seine "Tätigkeit" bei der Geheimen Staatspolizei die Anrechnung ausschließe.

Mit der Berufung verfolgt der Kläger das Klageziel. Er hat seinen Antrag wie folgt klargestellt:

Das angefochtene Urteil abzuändern und das beklagte Land für verpflichtet zu erklären, dem Kläger die vom 1. Januar 1936 bis 8. Mai 1945 bei der Geheimen Staatspolizei verbrachte Dienstzeit als ruhegehaltfähig und nach § 110 BBG. anrechenbar zu erklären, ferner die in

in dieser Zeit ausgesprochenen Beförderungen anzuerkennen und die Rechtsstellung als Beamter auf Lebenszeit zuzuerkennen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Senat hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Oberregierungs- und Kriminalrats Rudolf Mally, des Regierungs- und Kriminalrats a.D. Franz Schulz und des Kriminalkommissars a.D. Paul Matthieu. Auf die Vernehmungsniederschriften wird verwiesen. Wegen des Vorbringens der Parteien im einzelnen wird auf die Schriftsätze der Berufungsinstanz verwiesen. Die Verwaltungsakten des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen und des Regierungspräsidenten in Düsseldorf haben dem Senat vorgelegen und wurden - soweit erforderlich - zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.

Entscheidungsgründe:

A) Die Klage ist im Einvernehmen mit den Parteien gemäß §§ 78, 52 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) - VwGO. - in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV. NW. S. 47) - AGVwGO. - und entsprechend dem ursprünglichen Klageantrag auf das Land Nordrhein-Westfalen als Beklagten umgestellt worden. Der bisher beklagte Innenminister hat gemäß § 79 G. 131 in Verbindung mit § 182 des Landesbeamtengesetzes vom 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225) - LBG. - das Land zu vertreten.

B) Der erkennende Senat vertritt in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, daß die Anrechnung der Dienstzeiten bei der Geheimen Staatspolizei in der Regel vorzunehmen ist, wenn sie nach dem beruflichen Werdegang, der Tätigkeit und der persönlichen Haltung des Beamten unter Anlegung eines strengen Maßstabes gerechtfertigt erscheint. Dabei müssen die Tatbestandsmerkmale des beruflichen Werdegangs, der Tätigkeit und der persönlichen Haltung jedes für sich und nebeneinander die Anrechnung gerechtfertigt erscheinen lassen. Die Frage, ob die Anrechnung gerechtfertigt erscheint, unterliegt der vollen Nachprüfung der Verwaltungsgerichte. Der erkennende Senat hat seine Auffassung im Bescheid vom 21. Juni 1957 - VI A 378/54 - wie folgt begründet:

"Inwieweit er einen Rechtsanspruch darauf hat, die Zeit bei der Gestapo als ruhegehaltfähig anerkannt zu bekommen, ist aus dem Gesetz nicht ohne weiteres zu entnehmen.

§ 67 Abs. 1 Satz 2 und 3 G. 131 bestimmt:.

- 4 -

Die Dienstzeit bei den in Satz 1 genannten Stellen ist nur in Ausnahmefällen ruhegehaltfähig und nach § 110 des Bundesbeamtengesetzes anrechenbar, wenn ihre Anrechnung nach dem beruflichen Werdegang, der Tätigkeit und der persönlichen Haltung des Beamten gerechtfertigt erscheint. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde; sie kann dabei einem früheren Beamten auf Widerruf oder einer ihm nach diesem Gesetz gleichgestellten Person den nach der Versetzung erlangten Rechtsstand als Beamter auf Lebenszeit für die Anwendung des Satzes 1 zuerkennen.

Diese Fassung beruht auf dem Änderungsgesetz vom 19. August 1953 (BGBl. S. 986). Vorher lautete die Vorschrift wie folgt:

Die Dienstzeit bei den zu 1 bis 3 genannten Stellen bleibt unberücksichtigt; in besonderen Ausnahmefällen kann die oberste Dienstbehörde eine Anrechnung dieser Dienstzeit zulassen.

Die neue Fassung verwendet also hinsichtlich der Ruhegehaltfähigkeit und Anrechnung der Dienstzeit nicht mehr das Wort 'kann', sondern bestimmt, daß die Dienstzeit unter bestimmten Voraussetzungen 'ruhegehaltfähig' und 'anrechenbar' ist und nur die Entscheidung darüber der obersten Dienstbehörde obliegt. Damit ist die ursprüngliche Kannvorschrift, die der obersten Dienstbehörde ein Ermessen einräumte, in besonderen Ausnahmefällen die Anrechnung zuzulassen, ersetzt worden durch eine Regelung, die zwar ebenfalls der obersten Dienstbehörde die Entscheidung über die Ruhegehaltfähigkeit und Anrechenbarkeit der Dienstzeit überträgt, sie aber nicht mehr in ihr Ermessen stellt, sondern davon abhängig macht, daß die Anrechnung 'nach dem beruflichen Werdegang, der Tätigkeit und der persönlichen Haltung des Beamten gerechtfertigt erscheint'. Erst der folgende Satz enthält eine neue, echte Kannvorschrift, die die Zuerkennung des Rechtsstandes als Beamter auf Lebenszeit in Ausnahmefällen ermöglicht. Gleichwohl mag es zweifelhaft sein, ob nicht die neue Fassung mit dem Wortlaut 'ist anrechenbar' statt: 'ist anzurechnen' der obersten Dienstbehörde 'in Ausnahmefällen' noch einen Ermessensspielraum einräumt - ähnlich wie in § 8 Abs. 1 Satz 2 BWGÖD. -, oder ob der Nebensatz: 'wenn ihre Anrechnung nach dem beruflichen Werdegang, der Tätigkeit und der persönlichen Haltung des Beamten gerechtfertigt erscheint', nur die Ausnahmefälle erläutern soll. Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, werden jedoch kaum Fälle denkbar sein, bei denen Gründe vorliegen könnten, die Anrechnung zu versagen. Daher spricht schon die Gesamtfassung dafür, daß es sich bei dem Wort 'anrechenbar' nur um einen ungenauen Wortgebrauch handelt, und daß die Behörde unter den gesetzlichen Voraussetzungen verpflichtet sein soll, die Dienstzeit bei der Gestapo als ruhegehaltfähig und anrechenbar zu berücksichtigen (im Ergebnis ebenso Idel, ZBR. 1956 S. 349). Diese Auffassung wird einmal durch den Grundsatz bestätigt, daß das Wesen des Rechtsstaats sich gerade darin bewährt, 'daß er den Bürgern gegenüber der öffentlichen Gewalt im Zweifel Rechtsansprüche einräumt. Eine gesetzliche Regelung, die der Verwaltung ein Handeln nach ihrem freien Ermessen selbst dann gestattet, wenn alle tatbestandsmäßigen Voraussetzungen für

ein

ein solches Handeln erfüllt sind, müßte den dahin gerichteten Willen eindeutig zum Ausdruck bringen. Andernfalls spricht eine Vermutung dafür, daß die Behörde in solchem Falle gebunden ist'.

Bundesverwaltungsgericht, Urteile vom 18. Februar 1955, Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts - BVerwGE. - Bd. 1 S. 321 und vom 31. Januar 1956 (DVBl. 1956 S. 302).

Zum anderen wird die vorstehende Auffassung erhärtet durch die Äußerungen des zuständigen Bundestagsausschusses und der Abgeordneten bei der Festlegung und Beratung der Neufassung.

Die Neufassung des § 67 Abs. 1 Satz 2 G. 131 ist im Zusammenhang mit der Formulierung des § 181 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 551) - BBG. - beraten und festgelegt worden (vgl. § 192 Abs. 1 Ziff. 19 BBG.). Im Entwurf lautete diese Bestimmung wie folgt:

'Die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 bei den Dienststellen der früheren Geheimen Staatspolizei abgeleistete Dienstzeit darf als ruhegehaltfähige Dienstzeit nur berücksichtigt werden, wenn die Berücksichtigung in besonderen Ausnahmefällen von der obersten Dienstbehörde zugelassen wird.'

Der 25. Ausschuß des Bundestages gab ihr (als § 177 Abs. 4) folgende Fassung:

'Die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 bei Dienststellen der früheren Geheimen Staatspolizei abgeleistete Dienstzeit ist nur ruhegehaltfähig und nach § 107 anrechenbar, wenn ihre Anrechnung nach dem beruflichen Werdegang, der Tätigkeit und der persönlichen Haltung des Beamten gerechtfertigt erscheint. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.'

Vgl. Deutscher Bundestag, 1. Wahlperiode 1949 Drucksache Nr. 4246.

In dem Nachtrag zum schriftlichen Bericht des 25. Ausschusses (zu Drucksache Nr. 4246) ist (zu § 177 Abs. 4) folgendes ausgeführt:

'Die Anrechnung der Dienstzeit bei Stellen der früheren Geheimen Staatspolizei nach dem § 67 des Gesetzes zu Art. 131 GG. hat zu großen und unbegründeten Härten geführt. Zunächst blieben Beamte unberücksichtigt, die sich auf Grund eines im Dienst der Landespolizei oder der Reichswehr erworbenen Anstellungsscheines allgemein um eine Anstellung beworben hatten und zur Geheimen Staatspolizei einberufen wurden, weil sie nicht zu ihr versetzt worden waren. Außerdem konnten Beamte, die in der Fremdenpolizei oder im technischen Dienst verwendet worden waren, die Voraussetzungen des Widerstandes oder der Hilfsbereitschaft gegen Verfolgte nicht leicht erfüllen. Besonders hart sind Beamte und Witwen betroffen, die durch den Wegfall der Anrechnung der in Frage stehenden Dienstzeit die Anwartschaft auf die Versorgung trotz längerer vorausgegangener Dienstzeit nicht erreichen können.

Die im Ausschuß nach eingehender Beratung gefundene Bewertung nach dem hien...

die individuelle Prüfung.

Für die zweite Beratung des Bundesbedienstetengesetzes hatte die SPD.-Fraktion mit dem Umdruck Nr. 913 unter Ziffer 25 folgendes beantragt:

§ 177 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 bei Dienststellen der früheren Geheimen Staatspolizei oder bei dem früheren Forschungsamt RLM. abgeleistete Dienstzeit ist nur in besonderen Ausnahmefällen ruhegehaltfähig und nach § 107 anrechenbar, wenn ihre Anrechnung nach dem beruflichen Werdegang, der Tätigkeit und der persönlichen Haltung des Beamten gerechtfertigt erscheint. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

In der zweiten Beratung führte der Abgeordnete Eckstrand (SPD.) zur Begründung der Ziffer 25 aus:

Sie haben sicherlich den Ausschußbericht mit Aufmerksamkeit gelesen und dabei festgestellt, daß die Fassung des § 67 im Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes, der die Anrechnung der Dienstzeiten der früheren Angestellten und Beamten bei der Geheimen Staatspolizei regelt, nicht befriedigend ist. Wir sind der Auffassung, daß die jetzige Fassung in der Ausschußvorlage auch nicht das trifft, was wir sicherlich alle gemeinsam in diesem Hause erreichen möchten. Wir sind uns sicherlich darüber einig, daß wir auch bei dieser Organisation nicht etwa von einer Kollektivschuld sprechen wollen, weil wir wissen, daß es auch in dieser Organisation Stellen gegeben hat, die mit dem politischen Inhalt der Geheimen Staatspolizei nichts zu tun hatten. Wir möchten daher die Fassung, wie wir sie vorgeschlagen haben, insofern präzisieren, daß wir außer der Hinzunahme des Forschungsamtes beim RLM. diese Regelung nur in besonderen Ausnahmefällen vorsehen wollen. Wie die interfraktionellen Besprechungen ergeben haben, sind sie an sich bereit, unserer Vorlage zuzustimmen, wenn das Wort 'besonderen' entfällt. Wir sind mit der Streichung dieses Wortes einverstanden.

Sowohl in der zweiten als auch in der dritten Beratung wurde dann die Vorschrift in der jetzigen Fassung (§ 161 Abs. 4 BBG.) ohne weitere Erörterung beschlossen (vgl. stenografische Berichte, Verhandlungen des Deutschen Bundestages 1949 Bd. 16 S. 13076, 13080/81, 13160).

Hiernach war der tragende Grund der Neuregelung, große unbegründete Härten dadurch zu vermeiden, daß an die Stelle des freien Ermessens der Behörden, die üblicherweise ohne Berücksichtigung der früheren Aufgabenbereiche der betroffenen Beamten den Nachweis einzelner Widerstandsleistung und besonderer Hilfsbereitschaft gegenüber Verfolgten forderten, festumrissene Tatbestände traten, die die individuelle Prüfung ermöglichten. Wenn dann doch noch die Worte 'in Ausnahmefällen' wieder aufgenommen wurden, so zeigt schon die Streichung des Wortes 'besonderen', daß nur die Anlegung eines strengen Maßstabes sichergestellt, nicht aber wieder ein Ermessen der obersten Dienstbehörde zugelassen werden sollte. Andernfalls wäre die Neufassung überflüssig gewesen und

- 7 -

und der von dem zuständigen Ausschuss in eingehenden Beratungen angestrebte Erfolg nicht erreicht worden.

Der Gedankengang des Gesetzes über die Behandlung der Gestapo-Beamten geht also dahin: die Regel ist die Nichtberücksichtigung der Dienstzeit. In Ausnahmefällen soll die Dienstzeit aber berücksichtigt werden, nämlich dann, wenn ihre Anrechnung nach dem beruflichen Werdegang, der Tätigkeit und der persönlichen Haltung des Beamten gerechtfertigt erscheint. Das Wort 'Ausnahmefälle' deutet aber zugleich darauf hin, daß es im Zweifel bei der Regel bleiben soll, daß die Anrechnung also auch bei Anlegung eines strengen Maßstabes gerechtfertigt sein muß.

Die Beantwortung der Frage, ob die Anrechnung nach dem beruflichen Werdegang, der Tätigkeit und der persönlichen Haltung des Beamten gerechtfertigt erscheint, unterliegt als Wertung von Tatsachen, die keinen Spielraum für ein Handlungsermessen offenläßt, da sie nur mit ja oder nein beantwortet werden kann, der vollen Nachprüfung des Verwaltungsgerichts.

Vgl. Oberverwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 13. Februar 1952 (DVBl. 1952 S. 770); Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 23. Juli 1954 (Verwaltungsrechtsprechung Bd. 7 S. 592)."

Ebenso Bescheide vom 27. September 1957
- VI A 589/55 -; vom 25. Oktober 1957
- VI A 1494/55 -; vgl. auch Bundesverwaltungsgericht - BVerwG. -, Urteil vom 11. September 1953 - II C 337/57 -, Zeitschrift für Beamtenrecht - ZBR. - 1959 S. 235.

Wenn im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Januar 1959 - VI C 446/56 - (abgedruckt bei Buchholz, BVerwG.-Nachschlagewerk, Ziff. 234, Nr. 16, S. 23) an zwei Stellen von einem Ermessen der obersten Dienstbehörde in Zusammenhang mit § 67 Abs. 1 Satz 2 und 3 G. 131 gesprochen wird, so vermochte das die Auffassung des Senats nicht zu ändern; einmal enthalten Satz 2 und 3, soweit hier von Bedeutung, eine durchaus unterschiedliche Wortfassung, mit der sich der Senat in seiner oben wiedergegebenen Entscheidung eingehend unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift auseinandergesetzt hat, und zum anderen hat das Bundesverwaltungsgericht seine Auffassung nicht näher begründet. Für eine Änderung der Auffassung des Senats bestand um so weniger Veranlassung, als die neben den ein Ermessen ausschließenden Worten in Satz 2: "Die Dienstzeit ... ist ruhegehaltfähig ..." stehenden Worte: "... und nach § 110 des Bundesbeamtengesetzes anrechenbar ...", die etwa zu Zweifeln Anlaß geben könnten, nicht eine tatsächliche Anrechnung betreffen, sondern lediglich eine rechnerische Berücksichtigung bei der Ermittlung der Dienstjahre, um festzustellen, wie viele Beförderungen der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde gelegt werden können. Hier bedeutet das Wort "anrechenbar" nichts anderes als "zu berücksichtigen".

Betrachtet

Betrachtet man unter diesen Gesichtspunkten die Dienstzeiten des Klägers bei der Geheimen Staatspolizei, so ergibt sich folgendes:

Daß sein beruflicher Werdegang einer Anrechnung nicht entgegensteht, hat das Landesverwaltungsgericht zutreffend festgestellt. Diese Feststellungen entsprechen auch der Auffassung des Beklagten. Der Kläger ist aus der Schutzpolizei hervorgegangen, hat seine Fachprüfung abgelegt, und es ist weder ersichtlich noch vorgetragen, daß seine Beförderungen und Ernennungen aus unsachlichen Gründen vorgenommen worden sind. Hinzu kommt, daß er erst 1936 der SS beigetreten und von dieser 1937 in die NSDAP überführt worden ist. Nicht so eindeutig ist die Sachlage hinsichtlich der Tätigkeit bei der Gestapo; insoweit kommt es - wie die weitere Anerkennungs Voraussetzung der entsprechenden "persönlichen Haltung" zeigt - grundsätzlich nur auf die Tätigkeit selbst, nicht aber auf die Einstellung und das Verhalten des Beamten bei dieser Tätigkeit an. Der Kläger ist die ganze Zeit in einem Referat des Geheimen Staatspolizeiamtes, später des Reichssicherheitshauptamtes - RSHA. -, tätig gewesen. Nach dem Geschäftsverteilungsplan des RSHA. vom 1. März 1941 hatte dieses Referat die Bezeichnung IV A 4 - später IV A 5 - und umfaßte folgende Aufgabengebiete: Schutzdienst, Attentatsmeldungen, Überwachungen, Sonderaufträge, Fahndungstrupp. Nach den glaubhaften Aussagen des Zeugen Matthieu, der sein unmittelbarer Vorgesetzter war und ihn vom Eintritt in die Gestapo an kannte und dem die Dienstzeiten bei der Geheimen Staatspolizei in vollem Umfange angerechnet worden sind, war er zuerst mit der Aufklärung von kriminellen Vergehen von Angehörigen des RSHA. und anderer Reichsbehörden beschäftigt und ist auch bis 1940 zum Schutzdienst mit herangezogen worden, der später organisatorisch eine selbständige Dienststelle des Referats wurde. Dem Schutzdienst oblag die Sicherung führender Persönlichkeiten des Auslandes. Daß er die Anrechnung von Dienstzeiten rechtfertigt, hat der Senat bereits im Urteil vom 3. Juni 1960 - VI A 1622/57 - ausgesprochen und im einzelnen wie folgt begründet:

"Die Tätigkeit beim Schutzdienst in Berlin vom 1. Januar 1940 bis 13. März 1944 steht, wie schon das Landesverwaltungsgericht zutreffend dargelegt hat, ebenfalls einer Anrechnung nicht entgegen, sondern läßt sie als gerechtfertigt erscheinen. Diese Auffassung ist durch die glaubhafte Aussage des Zeugen Waszkies bestätigt worden, der zusammen mit dem Kläger Anfang 1940 von dem Dezernatsleiter, Kriminalkommissar Grauer, mit in das Dezernat "Schutzdienst", wo sie schon vorher aushilfsweise Dienst geleistet hatten, mitgenommen worden war. Danach bestand ihre Tätigkeit lediglich in der Sicherung bestimmter "Objekte", so waren der Kläger für den Sportpalast, der Zeuge für den Ufa-Palast zuständig und in dem Schutzdienst für Diplomaten und Persönlichkeiten des öffentlichen

öffentlichen Lebens. Auch das war eine Tätigkeit, die es heute ebenfalls gibt, und die erfahrungsgemäß eine Mitwirkung an der rechtsstaatswidrigen Arbeitsweise der Gestapo ausschließt."

Von dieser Auffassung abzuweichen, besteht keine Veranlassung, da es sich insoweit, wie auch der Zeuge Schulz, der seit 1940 Referatsleiter war und dem seine Dienstzeiten bei der Gestapo ebenfalls voll angerechnet worden sind, glaubhaft bestätigt hat, um eine in jedem Rechtsstaat vorkommende Tätigkeit, nämlich um polizeiliche Vorbeugungsmaßnahmen gehandelt hat, die die körperliche Unversehrtheit der ausländischen Persönlichkeit sichern und - als "Objektschutz" durch Überwachung von Gebäuden - Attentate, Sabotagehandlungen und ähnliches verhindern sollten. Auch die rein kriminalpolizeiliche Tätigkeit des Klägers in der Aufklärung von Diebstählen und sonstigen Vergehen im Bereiche seiner und anderer Reichsbehörden rechtfertigt die Anrechnung der Dienstzeiten, da sich diese Tätigkeit nach den glaubhaften Aussagen des Zeugen Matthieu nicht auf politische Angelegenheiten erstreckt hat. Später war der Kläger dann fast ausschließlich mit der Ermittlung anonymer oder pseudonymer Schreiber von Briefen beschäftigt, die allgemein strafbare Handlungen zum Gegenstand hatten und an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, insbesondere deren Frauen, gerichtet waren. Es handelte sich dabei, wie sowohl der Zeuge Matthieu als auch der Zeuge Mally, der damals beim Reichskriminalamt als Sachbearbeiter und Sachverständiger für Hand- und Maschinenschriftuntersuchung tätig war und mit dem der Kläger seit 1942 eng zusammen gearbeitet hat, bestätigen, nicht um politische, sondern um rein kriminalpolizeiliche Angelegenheiten, die auch von jeder sonstigen Kriminalpolizeidienststelle hätten erledigt werden können und oft dahin abgegeben worden sind. Schreiben echt politischen Inhalts wurden, wie beide Zeugen bekundeten, von anderen Dienststellen des Amtes IV bearbeitet und wurden, falls sie doch einmal versehentlich zum Referat, in dem der Kläger arbeitete, gelangten, nach der glaubhaften Aussage des Zeugen Matthieu ebenfalls an die zuständigen Stellen abgegeben. Weiterhin war der Kläger noch in Zusammenarbeit mit der Auslandsbriefprüfstelle der Wehrmacht mit Aufenthaltsermittlungen befaßt, die zumindest als solche keinen politischen Inhalt hatten. Die weitere Behandlung der Angelegenheit nach Ermittlung des Aufenthalts erfolgte ebenfalls von den anderen jeweils zuständigen Stellen. Lediglich in dem Falle Pfeiffer ist die Dienststelle des Klägers nach der glaubhaften Aussage des Zeugen Matthieu, die im Ergebnis auch mit der Erklärung der Frau Helene Pfeiffer vom 21. März 1955 übereinstimmt, ausnahmsweise auch mit der Vernehmung der Ehefrau des aus politischen Gründen in die Schweiz emigrierten Heinrich Pfeiffer über dessen Aufenthalt und dann mit der Verhaftung dieser Frau

Frau beauftragt worden. Die Verhaftung hat der Zeuge Matthieu ausgesprochen, dem es aber auch gelungen ist, die Entlassung der Frau Pfeiffer aus der Haft nach 14 Tagen zu erreichen. Der Kläger hat in seinem Auftrage die Berichte verfaßt, die die Grundlage für die Freilassung bildeten, und sich darum bemüht, daß Frau Pfeiffer der Arbeitsplatz erhalten blieb.

Hinsichtlich der Beteiligung des Klägers an der Ausarbeitung eines Erlasses hat die Beweisaufnahme ergeben, daß es sich um die Bearbeitung eines Erlasses des Reichskriminalpolizeiamtes über die Ermittlung anonym und pseudonymer Briefschreiber und sonstiger "schreibender Rechtsbrecher handelte, der für den Gebrauch der Gestapo mit Ergänzungen herausgebracht wurde und lediglich Richtlinien für eine zweckmäßige, rein technische Arbeitsweise enthielt.

Nach allem hat der Senat aus den glaubhaften Aussagen der Zeugen die Überzeugung gewonnen, daß die vom Kläger tatsächlich ausgeübte Tätigkeit während der Dienstzeit bei der Geheimen Staatspolizei, und nur auf diese kann es nach der Gesetzesfassung und Sinn und Zweck der Regelung allein ankommen, die Anrechnung der Dienstzeiten auch bei Anlegung eines strengen Maßstabes rechtfertigt.

Hinsichtlich der persönlichen Haltung des Klägers während der Dienstzeit bei der Geheimen Staatspolizei sind keinerlei Anhaltspunkte für ein rechtsstaatswidriges oder auch nur moralisch vorwerfbares Verhalten vorhanden. Ihm wird vielmehr von allen Zeugen eine anständige, menschlich saubere Haltung bescheinigt, die sowohl durch die oben genannte Erklärung als auch durch den bei den Akten befindlichen Brief der Frau Pfeiffer vom 20. März 1948 sowie durch den Eindruck, den der Senat in der mündlichen Verhandlung gewonnen hat, bestätigt wird. Somit ist die Anrechnung der Dienstzeit auch durch die persönliche Haltung gerechtfertigt.

Vgl. BVerwG., Urteil vom 21. Januar 1959 - VI C 446/56 -, abgedruckt bei Buchholz, BVerwG.-Nachschlagewerk, Ziff. 234, Nr. 16, S. 23.

Das beklagte Land war somit zu verpflichten, die Dienstzeiten als ruhegehaltfähig und gemäß § 110 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 551), jetzt gültig in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1957 (BGBl. I S. 1338) - BBG. - anrechenbar anzuerkennen. Das gleiche mußte gemäß § 67 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz G. 131 für die in Betracht kommenden Beförderungen gelten. Sie entsprechen der normalen Laufbahn eines Kriminalbeamten mit der beruflichen Vorbildung des Klägers, und er würde sie auch erlangt haben, wenn er entsprechend seinem Wunsche nicht der Gestapo, sondern der eigentlichen Kriminalpolizei

zugewiesen

zugewiesen worden wäre. Diese Feststellungen müssen den Voraussetzungen der Vorschrift genügen, da die Polizeivollzugsbeamten üblicherweise zu einem erheblichen Teil in die Kriminalpolizei überwechselten. Das war in den Laufbahnbestimmungen für diesen Verwaltungszweig bereits vorgesehen. Er gehört insoweit zur Laufbahn der Polizeibeamten.

Vgl. Vorschriften für die Polizei Preußens,
Nr. 39, Laufbahnrichtlinien der Polizeibe-
amten; Runderlaß vom 10. Oktober 1938,
RMBlIV. Sp. 1741.

Die weiterhin vom Kläger begehrte Zuerkennung des Rechtsstandes als Beamter auf Lebenszeit ist gemäß § 67 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz G. 131 in das Ermessen der obersten Dienstbehörde gestellt. Diese hat die Zuerkennung in ihren Bescheiden, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch inhaltlich, abgelehnt, weil sie der Auffassung war, daß schon die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz G. 131 für die Berücksichtigung der Dienstzeiten nicht gegeben seien. Da diese Voraussetzungen aber, wie oben ausgeführt, vorliegen und sonstige sachliche Gründe für eine Ablehnung der Zuerkennung weder vorgetragen noch irgendwie ersichtlich sind, ist die Zuerkennung des Rechtsstandes als Beamter auf Lebenszeit die einzige ermessensfehlerfreie Entscheidung. Dies um so mehr, als der Kläger offensichtlich mit dem Nationalsozialismus nicht eng verbunden war und aus der Gesamtregelung der §§ 3 Nr. 4 und 67 G. 131 geschlossen werden muß, daß im Ergebnis nur noch die ehemaligen Gestapo-Beamten von den Rechten nach G. 131 ausgeschlossen bleiben sollen, die freiwillig in den Dienst der Gestapo getreten oder unsachlich begünstigt worden oder rechtsstaatswidrig tätig gewesen sind. Dies trifft aber alles auf den Kläger keinesfalls zu. Das beklagte Land war daher antragsgemäß zu verpflichten.

Vgl. Oberverwaltungsgericht Münster, Urteil vom 13. Januar 1955, Die Öffentliche Verwaltung 1955 S. 380; BVerwG., Urteil vom 11. Februar 1957; BVerwGE. Bd. 4 S. 283.

Die Revision war gemäß § 79 G. 131 in Verbindung mit § 191 Nr. 2 VwGO. zuzulassen.

Rechtsmittelbelehrung

Wird Revision eingelegt, so ist sie innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster (Westf.), Königsstraße 47, einzureichen und spätestens innerhalb eines weiteren Monats zu begründen.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muß sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung

Einlegung der Revision (vgl. § 67 Abs. 1, § 195 Abs. 6 Nr. 9 VwGO.).

gez. Goecke

gez. Schütz

gez. Dr. Schiller

B e s c h l u ß

Der Wert des Streitgegenstandes wird für beide Instanzen auf
2.000,- DM festgesetzt.

gez. Goecke

gez. Schütz

gez. Dr. Schiller

Ausgefertigt
Münster (Westf.), den 16. AUG. 60

W. Schiller
Verwaltungsgerichtsangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Zusatz der Geschäftsstelle:
Sollte Revision oder Beschwerde wegen
Nichtzulassung der Revision eingelegt
werden, so wird gebeten, alle Eingaben
in 4 Stücken einzureichen.



Vorstehende Entscheidung
ist rechtskräftig.

Münster (Westf.), den 3. MAL 1961

W. Schiller
Regierungsoberinspektor
als Urkundsbeamter d. Geschäftsstelle

LANDESKRIMINALAMT

NORDRHEIN-WESTFALEN

- Dezernat 15 -

Az.: Tgb.-Nr.: 6085/64 -G-

4 DÜSSELDORF 1, DEN
JÜRGENSPLATZ 5-7
FERNRUF S.-NR. 8 48 41
NEBENSTELLE
POSTFACH 5009

7. April 1965

/ Urschriftlich nebst Anl. 1 Pers.Akte (34 Bl.)

dem Polizeipräsidenten

- Abt. KI 2 -

z.Hd.v.Herrn KHK Geisler oVia

1 in Berlin 42

13.
4.



zurückgesandt. Die Niederschrift der Aussage des Karl Micklich sowie eine Fotokopie sind beigeheftet.

Abteilung I

I 1 = KJ 1

Eingang: 13. APR 1965

Tgb. Nr.: 1. 1322/65

Krim. Kom.: 6

Sachbearb.: _____

Im Auftrage:

Maßmann
(Schaffrath)

Der Polizeipräsident in Berlin
I 1 - KJ 2 - 1377/64-2-

1 Berlin 42, den 17. 4. 1965
 Tempelhofer Damm 1-7
 Tel.: 66 0017 App. 25 71

1. Tgb. austragen: /

28. APR. 1965

2. Urschriftlich mit Personalheft und / Beiakte
 dem

Generalstaatsanwalt
 bei dem Kammergericht
 z.H. von Herrn ESTa S e v e r i n
 -o.V.i.A. -

1 B e r l i n 21
 Turmstr. 91

nach Erledigung des Ersuchens - Bl. 15 d.A. -
 zurückgesandt.

Im Auftrage

[Handwritten signature]

Ma

Vfg.

1. V e r m e r k :

Nach den hier vorliegenden Unterlagen war der Betroffene im RSHA lediglich in einem Referat ^{- IV 442 -} tätig, über dessen Sachgebiet bisher belastende Erkenntnisse nicht vorliegen. Die polizeiliche Vernehmung des Betroffenen hat in dieser Richtung nichts Neues ergeben. Bei dieser Sachlage kommt für den Betroffenen die Einleitung eines Js-Verfahrens - zumindest zur Zeit - nicht in Betracht. Die Vernehmung des Betroffenen sowie die über ihn vorhandenen Unterlagen sind ausgewertet worden. Es ist daher zunächst nichts weiter zu veranlassen. *Ewer ausserdem nur KOA.*

2. ~~Beifakten~~

trennen.

3. ~~Vorgang zum Sachkomplex~~

vorlegen.

(~~Der Betroffene~~ kommt als Zeuge in Betracht.)

4. Auf dem Vorblatt des Vorgangs

vermerken, daß der

dort Betroffene in der hier in Rede stehenden Überprüfungs-
akte (Bl.) genannt ist.

2. Als AR-Sache weglegen.

3. Herrn EstA. Severin mit der Bitte um Ggz.

Berlin, den 3/5/68

Agel

53. MA 1968

**Zentrale Stelle
der Landesjustizverwaltungen**

VI 415 AR 1310/63

Bei Antwortschreiben Aktenzeichen angeben

714 Ludwigsburg, den 21. September 1971
Schorndorfer Straße 58
Fernsprechananschluß:
Ludwigsburg Nr. 6421
bei Durchwahl 642 App. Nr.

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- Abteilung 5 -
zu Händen von Herrn
Oberstaatsanwalt Selle

1 Berlin - 21
Turmstraße 91

Betr.: Ermittlungsverfahren
gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicher-
heitshauptamtes
wegen Mordes (NS-Verbrechen)

Durch eine Anfrage ist hier bekannt geworden, daß

der Kriminalhauptmeister a. D.
Karl M i c k l i s c h ,
geb. am 9.6.1911,
wohnhaft 43 Essen, Krümmgensfeld 1,

vom 1.1.1936 bis zum 8.5.1945 dem Reichssicherheits-
hauptamt - Amt IV - beziehungsweise einem Vorgänger-
amt angehörte. Er war zunächst Kriminalassistenten-
anwärter, ab 30.1.1941 Kriminalassistent und ab
9.6.1943 Kriminaloberassistent.

Broszat

(Broszat)
Staatsanwalt

1) Kennz.:

Pensen und Dienststellung des H (nicht typ. Name
allerdings nicht) und eine Karte bekannt, ebenso
seine Anschrift.

2) Kenn Ost A. Selle n.R. z.K.

3) f.d.d. 1 AR (RSA) 856/65

Ber, den 23/9.71

[Handwritten signature]

DER INNENMINISTER

des Landes Nordrhein-Westfalen

- II B 3 - 4.53 Mi.23/71 -

4 DUSSELDORF, den 20. Okt. 1971

Elisabethstraße 5

Tel. 8711 · Durchwahl 871/ 435

RSHA

An die
Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht Berlin

1 Berlin
=====

Turmstr. 91



*P-Heft u.
K-Karte
beigefügt.*

~~1261 IXG LZ~~

27. OKT. 1971 N.

Betr.: Durchführung des G 131 - Anrechnung von Dienstzeiten bei der früheren Geheimen Staatspolizei als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 227 Abs. 4 LBG - ;

hier: Kriminalhauptmeister a.D. Karl Micklisch, wohnhaft in 43 Essen, Krümmgensfeld 1, geb. am 9.6.1911

Bezug: Ohne

Der Obengenannte hat beantragt, die von ihm bei der früheren Geheimen Staatspolizei - Amt IV des Reichssicherheitshauptamtes in Berlin - abgeleistete Dienstzeit vom 1.1.1936 bis 8.5.1945 als ruhegehaltfähige Dienstzeit anzuerkennen. Herr Micklisch hat folgenden polizeilichen Werdegang:

Einstellung am 21.8.1933	als Polizeianwärter
16. 8.1934	Polizeiwachtmeister
1. 1.1936	Kriminalassistentenanwärter
30. 1.1941	Kriminalassistent
9. 6.1943	Kriminaloberassistent

Nach der Mitteilung der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg sind dort Erkenntnisse über M. nicht angefallen. Die Zentrale Stelle teilt mir ferner mit, daß durch Ihre "Arbeitsgruppe RSHA" alle Angehörigen des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes überprüft werden.

Ich wäre für Ihre gefl. Mitteilung dankbar, ob im Zuge der Überprüfung Erkenntnisse über Herrn Micklisch bekanntgeworden sind. Ggf. bitte ich, mir diese mitzuteilen.

Im Auftrag

Lam

✓ 1) Schreiben über Beförderung des Personalhofs

Verfahren, Personalbüro

an den
Sachverwalter des Landes Nordrhein-Westfalen

4 Dinslaken

Kriminalhauptstadt

Betreff: Karl Mischlich, geb. am 9.6.1911

Bezug: Schreiben vom 20. Okt. 1971 - II B 3 - 4.53 Mi. 23/71-

Anlage: 1 Hef.

Hief. Hef. o. a. Anfrage übersehe ich als Anlage zu
gef. Kennzeichnung meines Vorgang 1 AR(RSHA) 856/65.
Es enthält alle Erhebungen, die hier über den
Kriminalhauptmeister o. D. Karl Mischlich vorliegen.

2) Personal Hef. zu 1) mit der Unterschrift

3) Dies zu einem mit anhängenden Bericht

4) Rückmeldung 3 Mon.

gef. 27. X. 71 Ael.

2-1) Sbb. mit Aufg. gef.

27. OKT 1971

27. Okt. 1971

10.

DER INNENMINISTER

des Landes Nordrhein-Westfalen

- II B 3 - 4.53 Mi. 23/71 -

4 DUSSELDORF, den 14. Jan. 1972

Elisabethstraße 5

Tel. 8711 · Durchwahl 871/.....

435

Einschreiben

An die
Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht Berlin

1 Berlin
=====

Turmstr. 91



1 Personalheft



Betr.: Durchführung des G 131 - Anrechnung von Dienstzeiten bei der früheren Geheimen Staatspolizei als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 227 Abs. 4 LBG - ;

hier: Kriminalhauptmeister a.D. Karl Micklisch, wohnhaft in 43 Essen, Krümmensfeld 1, geb. am 9.6.1911

Bezug: Ihr Schreiben vom 27.10.1971 - 1 AR (RSA) 856/65 -

/ Anbei gebe ich das mir mit Ihrem Schreiben vom 27.10.1971 übersandte Personalheft über den Obengenannten nach Auswertung mit Dank zurück.

Im Auftrag

V. Eiser-Bode

Handwritten notes:
H. Eiser-Bode
21.1.1972